



Merkblatt

zur Abgabe von Produkten mit europäischem Herkunftsschutz im Lebensmitteleinzelhandel

Unter Produkten, die dem europäischen Herkunftsschutz unterliegen, versteht man all diejenigen Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Spirituosen, die in ein spezifisches Schutzsystem der EU eingetragen wurden (VO (EU) Nr. 2024/1143). Diese Produkte, sogenannte Geoschutzprodukte, zeichnen sich durch besondere traditionelle Rezepturen und durch einen besonderen Bezug zu dem jeweiligen Ort der Herstellung aus. Aus diesem Grund unterliegt sowohl die Vermarktung als auch die Herstellung von Geoschutzprodukten einer strengen Kontrolle in allen Mitgliedsstaaten der EU.

Beim Einkauf von Produkten, die dem europäischen Herkunftsschutz unterliegen, sind folgende Vorgaben zu beachten:

Lose Ware:

Der geschützte Name erscheint auf den mitgelieferten Dokumenten (Lieferpapiere/Rechnungen).

Vorverpackte Ware:

Der geschützte Name erscheint auf der Verpackung und zusätzlich wird eines der folgenden Unionslogos auf der Verpackung einmal an einer gut sichtbaren Stelle, im selben Sichtfeld (auf dem Frontetikett) abgebildet:



[Das entsprechende Unionslogo kennzeichnet ein Geoschutzprodukt nach außen und signalisiert damit, dass es sich um ein das geschützte Originalprodukt handelt. Die Verwendung des Logos ist verpflichtend.]

Auszug einiger Geoschutzprodukte mit Marktbedeutung in Baden-Württemberg:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">○ Aceto Balsamico di Modena○ Allgäuer Bergkäse○ Feta○ Filderkraut/Filderspitzkraut○ Gorgonzola○ Gouda Holland○ Grana Padano○ Nürnberger Rostbratwurst○ Obazda/Obatzter○ Parmigiano Reggiano | <ul style="list-style-type: none">○ Prosciutto di Parma○ Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfle○ Schwäbische Maultaschen / Schwäbische Suppenmaultaschen○ Schwarzwälder Schinken○ Schwarzwaldforelle○ Schwarzwälder Kirschwasser○ Südtiroler Speck○ Thüringer Rostbratwurstetc. |
|--|--|



Zusätzliche Hinweise:

Bei einem Angebot von selbst zubereiteten Produkten:

(Salate, Käsecremes, Grillzubereitungen etc.)

- Bei der Bewerbung dieser Produkte ist nur dann die Nennung eines Geoschutzproduktes im Namen des Erzeugnisses zulässig, wenn dieses auch nachweislich verwendet wurde (z.B.: griechischer Salat mit Feta).
- Die eigene Herstellung eines Geoschutzproduktes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Teilnahme am Herstellerkontrollverfahren und Sitz im geografischen Herkunftsgebiet (z.B. Herstellung von Obazda/Obatzter nur in Bayern!).

Bei einer Herstellung von eigens verpackten SB-Zuschnitten:

- Es ist zu beachten, dass das Zuschneiden und Verpacken von Geoschutzprodukten aus Gründen der Qualitätssicherung häufig nur im jeweiligen Herkunftsgebiet zulässig ist (z.B. bei Grana Padano, Parmigiano Reggiano, Roquefort). Das offene Anbieten dieser Produkte in der Frischetheke zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ist jedoch in der Regel zulässig (Kennzeichnung siehe Merkblatt „Thekenware“).
- Ist das Zuschneiden und Neuverpacken eines Geoschutzproduktes möglich, so ist dabei zu beachten, dass das eigene Etikett der Filiale neben dem eingetragenen Namen des geschützten Produktes auch das entsprechende Unionslogo tragen muss. Dies stellt eine verpflichtende Angabe dar (Art. 37, VO (EU) Nr. 2024/1143).

Hilfreiche Links:

Seite der EU zu geografischen Angaben und Qualitätsregelungen:

[Geografische Angaben und Qualitätsregelungen erklärt - Europäische Kommission](#)

eAmbrosia, das EU-Register der geografischen Angaben:

[eAmbrosia - Union register of geographical indications](#)

Download der Unionslogos (Seitenende):

[Geografische Angaben und Qualitätsregelungen erklärt - Europäische Kommission](#)

Weiterführende Informationen auf der Seite des Regierungspräsidium Karlsruhe:

[Lebensmittel, Agrarerzeugnisse und Spirituosen mit europäischem Herkunftsschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)